

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

155. Stück, 09.11.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Novbr. 1926.) 155. Stück.

Inhalt:

Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1926, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 235.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben nachgeordneter Behörden, werden die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, (Ges. Bl. S. 377 ff.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. 1. 1923 (Ges. Bl. S. 30), vom 20. 8. 1923 (Ges. Bl. S. 679) und vom 7. 12. 1925 (Ges. Bl. S. 431) geändert wie folgt:

A. Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ist verboten.

B. Im § 10 ist im Absatz 1 hinter dem Worte „Gegenständen“ und im Absatz 2 hinter den Worten „für Feuerwaffen“ jedesmal einzuschalten:

„auf dem gleichen Fahrzeug“.

C. Im § 11 Absatz 4 ist der folgende zweite Satz einzuschalten:

„In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.“

D. Der § 17a erhält folgende Fassung:

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen ist, wenn nicht die Ausnahmebestimmungen in § 19 Platz greifen, unter den in der Anlage zu § 17a dieser Bekanntmachung angegebenen Bedingungen zulässig. Diese Bedingungen enthalten auch die einschlägigen Vorschriften aus den §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2, 18 und 19 dieser Bekanntmachung.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit

bis 30 km-Stunde durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

E. Der § 19 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Landverkehr sind ohne weiteres in folgenden Fällen zulässig:

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnittes II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines dichtes Holzkästchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwole oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kästchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kästchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten

Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnittes II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle (Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzuwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzklötzchen mit Bohrungen und Schiebendeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzklötzchen sind nach Aufbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürung) in einem besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmittel in demselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig. — Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in

ihren vorgeschriebenen Verpackungschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufsetzen und Verschnüren des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnittes II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.
4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von der Bestimmung im Abs. 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorschriftsmäßig gepackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlraums mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger

Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

F. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Anlage zu § 17a der Bekanntmachung.**Bedingungen**

für die

Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I S. 439) und der späteren Nachträge dazu gelten für Lastkraftwagen, welche zur Beförderung von Sprengstoffen bestimmt sind, und für die dazu gehörigen Anhängewagen die nachstehend unter A wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2 und 3, 18 und 19 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und außerdem die unter B und C angeführten Sondervorschriften:

A. Aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 7.

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Bindungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

§ 11 Abs. 4.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze

Flagge mit weißem P führen. In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften

im § 11 Abs. 4, § 12 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltenende Entfernung 200 m beträgt.

§ 17a.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit bis 30 km/Std. durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke

der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnitts II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines dichtes Holzkästchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kästchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kästchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnitts II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest verpackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise

in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle (Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzuwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzklobchen mit Bohrungen und Schiebedeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzklobchen sind nach Aufbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürung) in einem besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken und zu tragen, wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmittel in denselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig. — Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufsetzen und Verschnürren des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnitts II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorschriftsmäßig verpackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlraumes mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

B. Sondervorschriften für Lastkraftwagen mit Verbrennungs-Kraftmaschinen.

a) Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen selbst oder auf dem Anhängewagen oder auf beiden stattfinden, jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und

niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen. Kraftwagenzüge mit mehreren Anhängern dürfen nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden (vgl. auch § 25 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923, RGBl. S. 175).

b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftwagen oder deren Anhängern nur befördert werden, wenn die Wagenkästen allseitig geschlossen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellt und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleidet sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

c) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand (Spritzwand) getrennt sein.

d) Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Kraftstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führerhauses ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen.

e) In der Rohrleitung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Vergaser muß dicht am Behälter eine Absperrvorrichtung vorhanden sein, die zweckmäßig vom Führersitz aus schnell und leicht geschlossen werden kann. Die Füll-

öffnung des Behälters ist durch ein auswechselbares, feinmaschiges Drahtnetz gegen das Hineinschlagen von Flammen zu sichern.

f) Vor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern in der Stunde vorhanden sein.

g) Kraftwagen und Anhänger müssen gut gefedert sein und Gummibereifung haben.

h) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen elastisch gekuppelt sein. Die Kuppelung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

i) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergl. in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Bergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, kann aber die vorstehend geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich machen.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftwagenführer stets von einem zweiten, mit den Besonderheiten des Sprengstofftransportes vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Bei stillhaltenden Wagen muß der Führer oder der Begleitmann zur Bewachung zurückbleiben.

C. Sondervorschriften für elektrisch angetriebene Kraftwagen.

Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter f, g, h und k aufgeführten Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B.